

VERORDNUNG (EG) Nr. 88/2001 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2001
zur Abweichung — für das Wirtschaftsjahr 2000/01 — von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick auf die Gewährung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehenen Beihilfe für Flachs und Hanf sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1313/2000 ⁽⁴⁾, die Bedingungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit die Anbauflächen als abgeerntet gelten können. In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 ist zudem eine Frist für die Stellung der Beihilfeanträge für Flachs und Hanf festgesetzt. Im Wirtschaftsjahr 2000/01 haben außergewöhnliche Witterungsverhältnisse in einigen Gebieten die Ernte verzögert und die Erzeugnisqualität beeinträchtigt. Um dieser besonderen Situation Rechnung zu tragen, sind für die Ernte des Wirtschaftsjahres 2000/01 in den betreffenden Gebieten besondere Bedingungen festzulegen.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 Buchstabe a) Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 können in den im Anhang aufgeführten Gebieten ausschließlich die von Überschwemmungen betroffenen Flächen, auf denen der in der genannten Bestimmung definierte Erntevorgang unmöglich geworden ist, für das Wirtschaftsjahr 2000/01 als abgeerntet gelten, sofern diese Flächen voll ausgesät und dort alle üblichen Anbauarbeiten durchgeführt wurden und dem Mitgliedstaat hinreichend nachgewiesen wird, dass der Wachstumszyklus der Pflanze durch die Überschwemmungen beendet worden ist.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 kann für das Wirtschaftsjahr 2000/01 der Beihilfeantrag für die als abgeerntet geltenden Flächen im Sinne von Artikel 1 dieser Verordnung bis spätestens 30. April 2001 gestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 14.12.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 29.4.1989, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 34.

ANHANG

In Betracht kommen folgende Gebiete im Vereinigten Königreich: South-West, Wessex, South-East, East Midlands, North-East, North Mercia, South Wales, Scotland.
